



Republik Österreich  
Datenschutz  
behörde

A-1030 Wien, Barichgasse 40-42  
Tel.: +43-1-52152 302580

E-Mail: [dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at)  
DVR: 0000027

GZ: 2020-0.516.964

(D055.278/Einladung zur Stellungnahme (Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden))

Sachbearbeiter: Mag. Herwig ZACZEK

Präsidium des Nationalrates

per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Betreff: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden**

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

**Zu Art. I: Änderung des Epidemiegesetzes 1950**

**Zu § 5 Abs. 4:**

Da im Einleitungssatz zu § 5 Abs 4 ausdrücklich auf den Beschluss Nr. 1082/2013 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.Okttober 2013 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2119/98/EG Bezug genommen wird, wird angeregt, in den Erläuterungen jedenfalls jene Bestimmungen des Beschlusses anzuführen, auf die in § 5 Abs 4 und durchaus auch in § 5 Abs 6 Bezug genommen wird. Als Beispiele seien an dieser Stelle lediglich die Erwägungsgründe 21, 25 oder 27 sowie die Art 3 oder auch 9 des zitierten Beschlusses genannt.

Nach dem Wortlaut von § 5 Abs 4 sollen „alle natürlichen oder juristischen Personen, die zu den Erhebungen einen Beitrag leisten können, wie Personenbeförderungsunternehmen, Reisebüros

oder Beherbergungsbetriebe, auf Verlangen dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister zur Auskunftserteilung verpflichtet“ werden.

Den Erläuterungen hierzu folgend soll normiert werden, dass alle natürlichen und juristischen Personen, die im Rahmen des internationalen Contact-Tracing sachdienliche Informationen besitzen, diese auch der zuständigen Behörde (BMSGPK) zur Verfügung stellen müssen.

Weder aus dem Wortlaut dieser Bestimmung noch den Erläuterungen hierzu geht jedoch für Normadressaten und in datenschutzrechtlicher Hinsicht Betroffene hervor, welche Informationen als „sachdienlich“ zu gelten haben bzw. ob darunter auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO zu verstehen sind. Denkbar erscheinen etwa Informationen zu Reiserouten, Name, Adressdaten und Alter der Reisenden und Mitreisenden, Erkrankungssymptome und Ähnliches mehr (Siehe hiezu auch Erwägungsgrund 25 des obzitierten Beschlusses).

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Vorgaben im Hinblick auf die Klarheit und Vorhersehbarkeit einer Eingriffsnorm im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG zu verweisen (siehe dazu zur ständigen Rechtsprechung des VfGH VfSlg. 18.146/2007, zuletzt das Erkenntnis vom 12.12.2019, GZ G164/2019 ua).

Es wird daher angeregt, im Normtext die Kategorien jener personenbezogenen Daten, die im Anlassfall dem BMSGPK zu beauskunften sind, jedenfalls beispielhaft anzuführen.

#### **Zu § 5 Abs. 6:**

Nach dieser Bestimmung sollen Betriebe, Veranstalter und Vereine – unbeschadet ihrer nach anderen Rechtsgrundlagen bestehenden Erhebungs- und Aufbewahrungspflichten – verpflichtet werden, personenbezogene Kontaktdaten von Gästen, Besuchern, Kunden und Mitarbeitern, in deren Verarbeitung diese ausdrücklich eingewilligt haben, zum Zweck der Erfüllung der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Erhebung von Kontaktpersonen bei Umgebungsuntersuchungen für die Dauer von 28 Tagen aufzubewahren.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sollen die Daten unverzüglich zu löschen sein. Darüber hinaus sollen Betriebe, Veranstalter und Vereine geeignete Datensicherheitsmaßnahmen zu ergreifen haben.

Die Erläuterungen hierzu führen aus, dass damit eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden soll, die Betriebe, Veranstalter und Vereine verpflichten soll, Kontaktdaten, in deren Verarbeitung ausdrücklich eingewilligt wurde, von Gästen, Besuchern, Kunden und Mitarbeitern zu verarbeiten und diese im Anlassfall bei einer Umgebungsuntersuchung der Gesundheitsbehörde zur Verfügung zu stellen. Datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Kontaktdaten soll demnach die

ausdrückliche Einwilligung sein und in den Erläuterungen wird festgehalten, dass Betriebe, Veranstalter und Vereine weder den Eintritt noch die Dienstleistung verweigern dürfen, wenn die Einwilligung in die Datenverarbeitung nicht erteilt wird.

Mit Blick auf die (abschließend aufgezählten) Erlaubnistratbestände der Art. 6 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 2 DSGVO sowie die Systematik des § 1 Abs. 2 DSG wird festgehalten:

Die vorgeschlagene Formulierung sieht als (einige) Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten die Einwilligung der betroffenen Person vor. Diese Einwilligung kann jedoch jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden (Art. 7 Abs. 3 DSGVO), was die nachträgliche Datenverarbeitung – und damit auch die Übermittlung an die Gesundheitsbehörden – unzulässig machen würde.

In den Erläuterungen wird hiezu ausgeführt, dass aus der Weigerung, eine Einwilligung zu erteilen, einem Betroffenen keine Nachteile erwachsen dürfen (wie bspw. eine Verweigerung, Räumlichkeiten zu betreten).

Unter Berücksichtigung dessen erhebt sich die Frage, ob die Einwilligung zur Erreichung der angestrebten Zwecke die geeignete Rechtsgrundlage darstellt. In diesem Kontext wird auf Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO hingewiesen.

Sollte es beim Rechtfertigungsgrund der Einwilligung bleiben, wird angeregt, im Normtext – und nicht bloß in den Erläuterungen – klarzustellen, dass aus der Weigerung einer Einwilligung keine Nachteile erwachsen dürfen.

Der vorgeschlagene § 5 Abs. 6 letzter Satz lautet: „Betriebe, Veranstalter und Vereine haben geeignete Datensicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.“

In diesem Zusammenhang ist auf die Vorgaben nach Art. 5 Abs. 1 lit. f iVm Art 32 DSGVO hinzuweisen. Die Pflicht zur Ergreifung geeigneter Datensicherheitsmaßnahmen ergibt sich jedoch bereits unmittelbar aus dem Unionsrecht, sodass § 5 Abs. 6 letzter Satz einer Wiederholung einer unmittelbar anwendbaren Bestimmung des Unionsrechts gleichkäme.

Es wird daher angeregt, Abs. 6 letzter Satz in die Erläuterungen zu verschieben.

24. August 2020

Die Leiterin der Datenschutzbehörde:

JELINEK

